

Verordnung über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

(Anleinverordnung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Helmbrechts folgende **Verordnung**:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

(2) Die Beschränkungen gelten:

1. in allen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Helmbrechts,
2. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff und
3. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen unter anderem ausgewachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Deutsche Dogge, Boxer, Rottweiler und Dobermann. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2002, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

(4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen.

(5) Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 3

Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt werden. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fern zu halten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr während des Einsatzes,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während des Einsatzes im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund frei umherlaufen lässt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund vor Betreten des Geltungsbe-
reichs dieser Verordnung nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge
mit schlupfsicheren Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser
Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz
oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 18.12.2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Regelung von Angelegenheiten der öffentli-
chen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmbrechts vom 12.12.2002 außer Kraft.

Helmbrechts, 02.12.2022
STADT HELMBRECHTS

gez.

Stefan Pöhlmann
Erster Bürgermeister